

Satzung des Kraftsportverein Rheinfelden 1936 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit

Der Verein wurde im Jahr 1936 gegründet und führt den Namen

Kraftsportverein Rheinfelden 1936 e.V.

Er hat seinen Sitz in 79618 Rheinfelden (Baden) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

Der Kraftsportverein Rheinfelden 1936 e.V. ist dem Südbadischen Ringerverband e.V. angeschlossen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung des Sports, vorwiegend im Bereich Ringen. Dies wird verwirklicht durch Training, Ausrichten der Rundenkämpfe, Teilnahme an Turnieren, etc.

Die Jugendarbeit soll zusätzlich die Grundlage schaffen, die bestehenden Leistungsklassen zu erhalten und zu verbessern.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag hierfür ist schriftlich unter Angabe der entsprechenden Personalien auf dem Mitgliedsformular zu stellen. Bei Minderjährigen wird das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorausgesetzt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Der Verein besteht aus

- a) Jugendmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

a) Jugendmitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die vom Verein betriebene Sportart Ringen für den Verein aktiv ausüben und für den Verein an Wettkämpfen verschiedener Art teilnehmen. Sie gelten als Aktivmitglieder, jedoch ohne Stimmrecht.

b) Aktivmitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, die vom Verein betriebene Sportart Ringen aktiv für den Verein ausüben und für den Verein an Wettkämpfen verschiedener Art teilnehmen.

c) Passivmitglieder sind Mitglieder über 18 Jahre, die nicht aktiv für den Verein an Wettkämpfen teilnehmen, jedoch aus Neigung und Interesse dem Verein angehören.

d) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im Verlauf ihrer langjährigen Vereinszugehörigkeit durch herausragende Leistungen und entsprechenden Einsatz für den Verein und seine Belange verdient gemacht haben. Eine Person kann von der Vorstandschaft als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Zur Annahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Das Ehrenmitglied ist berechtigt, beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Außerdem ist das Ehrenmitglied von der Beitragspflicht sowie von Eintrittsgeldern an den vereinseigenen Sportveranstaltungen befreit.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

Mit seiner Unterschrift auf der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an. Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Alle Mitglieder haben die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist gestaffelt und wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

In den Jahreshauptversammlungen haben alle volljährigen Mitglieder gleiches Stimmrecht, das nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt und nicht übertragen werden kann. Außerdem haben die stimmberechtigten Mitglieder das aktive sowie das passive Wahlrecht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Mit Eingang der Austrittserklärung sind umgehend alle Funktionen und Rechte gegenüber dem Verein erloschen.

Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag wird nicht zurück erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen. Im Besitz befindliches Vereinseigentum ist umgehend und unaufgefordert zurück zu geben.

Über einen Ausschluss wegen grobem Verstoß oder Schädigen des Vereinssehens in der Öffentlichkeit entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet die nachfolgende ordentliche Jahreshauptversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft (§8) und die Jahreshauptversammlung (§9)

§ 8 Vorstandschaft

Der Vorstandschaft gehören an der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der 1. Kassierer, der 2. Kassierer, und jeweils bis zu drei Aktiv- und Passivbeisitzer.

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 1. Kassierer und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Vorstandschaft wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Amtes im Amt. Der zweite Vorsitzende wird jeweils um ein Jahr versetzt für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§9 Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann von der Vorstandschaft im Bedarfsfall einberufen werden.

Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Vorstandschaft verlangt.

Zur ordentlichen sowie zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung ist vom ersten Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung durch Mitglieder sind schriftlich, mindestens fünf Tage vor der Jahreshauptversammlung, beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung sowie die Neuwahl der Vorstandschaft, die Revisoren, sowie die sonstigen ihr durch Gesetz oder Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten.

Beschlüsse hierzu werden, sofern Gesetz oder Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Von der Jahreshauptversammlung, sowie den Wahlen und gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Revisoren

In jeder Jahreshauptversammlung werden drei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Jahresrechnung prüfen. Diese dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Jahreshauptversammlung in der Tagesordnung anzukündigen und bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 12 Haftpflicht

Die aktiven Mitglieder sind bei Sportunfällen durch den Verein versichert.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für aus dem Sportbetrieb entstehende Gefahren oder Verluste. Der Verein haftet ebenfalls nicht für Diebstähle an den sportlichen Übungsstätten.

Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen ist das Mitglied, welches den Schaden verursacht hat, zu Schadenersatz verpflichtet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Versammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt 79618 Rheinfelden (Baden), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Sinne des Sports zu verwenden hat.

Die Satzungsbestimmung des §13 kann durch keinen Beschluss aufgehoben werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 18. Mai 2016 beschlossen und tritt mit der Genehmigung/Änderungseintragung beim Amtsgericht/Registergericht Freiburg im Breisgau in Kraft.

ENTWURF
Stand März 2016 / pb

ENTWURF